

RECHTSANWÄLTE

WÄCHTLER
UND KOLLEGEN

HARTMUT WÄCHTLER . ANNEMARIE GAUGEL . THOMAS HESSEL . HUBERT HEINHOLD
DIRK ASOHE . KATHARINA CAMERER . ANNA TOTZ

RAe Wächler u. Kol., Rottmannstr. 11 a, 80333 München

Rottmannstraße 11 a
80333 München
Telefon (089) 542 75 00
Telefax (089) 54 27 50 11
heinhold@waechler-kollegen.de

München, den 22.12.16 ml

Unser Aktenzeichen:
Bitte stets angeben!
-e-

Passbeschaffung beim Konsulat

In letzter Zeit häufen sich Anfragen, ob Asylbewerber bzw. Geduldete verpflichtet sind, einen Pass oder andere Dokumente bei der Heimatbotschaft zu beantragen. Manche Ausländerbehörden machen die Gestattung einer Erwerbstätigkeit, manche sogar die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung von einer Passbeantragung abhängig. Ich will versuchen, die Rechtslage darzustellen:

1. Beschaffung eines Passes oder sonstiger Dokumente

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Asylbewerbern, Personen mit einem Schutzstatus und Ausreisepflichtigen (Geduldeten).

1.1. Asylbewerber

§ 15 AsylG regelt die allgemeinen Mitwirkungspflichten. In seinem Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist ausgeführt, dass der Ausländer verpflichtet ist, „seinen Pass oder Passersatz“ den Behörden „vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“, in Satz 1 Nummer 5, „alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz

Rechtsanwälte Wächler und Kollegen

RAin Gaugel:
Fachanwältin für Familienrecht

RA Wächler:
Fachanwalt für Strafrecht

Stadtparkasse München
Konto-Nr. 901 139 816, BLZ 701 500 00
IBAN DE78 7016 0000 0901 1398 16
BIC SSKMDEMM
USt-ID: DE 130751887

Postbank München
Konto-Nr. 288 647 806, BLZ 700 100 80
IBAN DE18 7001 0080 0288 6478 06
BIC PBNKDEFF

sind, den ... Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen" und schließlich in Satz 1 Nummer 6 „Im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapieres mitzuwirken". Welche Urkunden und sonstigen Unterlagen damit gemeint sind, ist in § 15 III AsylG erläutert – im Wesentlichen geht es um solche Papiere, die geeignet sind, die der Identität, Staatsangehörigkeit und Herkunft zu belegen.

Klar ist damit, dass vorhandene Pässe und sonstige Unterlagen den Behörden vorzulegen und zu überlassen sind.

1.1.1.

Nummer 6 enthält auch eine Mitwirkungspflicht an der Beschaffung eines Identitätspapieres im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes. Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber nicht von einer Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung eines Passes spricht, sondern einer Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung eines Identitätspapieres (welches auch ein Pass sein kann, unter Umständen aber auch sonstige Dokumente wie Geburtsurkunden, Familienbuch, etc.) Es geht dem Gesetzgeber also an dieser Stelle vor allem um die Identitätsklärung und (noch) nicht um eine Rückführung der Betroffenen.

1.1.2.

Es ist einhellige Rechtsauffassung, dass es „dem politisch Verfolgten aber grundsätzlich nicht zuzumuten" ist, während des Asylverfahrens an den Verfolgerstaat heranzutreten. „Denn damit rückt er zumindestens z. T. von seinem Asylvorbringen ab" (Bergmann Dienelt, § 15 AsylG, Randnummer 11; ebenso NK-AuslR, Koch, AsylG § 15, Randnummer 20; Hallbronner AsylG § 15, Randnummer 45, 47, Gemeinschaftskommentar, Funke-Kaiser AsylG § 15, Randnummer 41; Marx AsylVfG § 15, Randnummer 18 ff; VGH BW vom 06.10.1998 InfAuslR, 1999, 278; ausdrücklich auch BayVGH Urteil vom 10.12.2001, 24 B 01.2059). Solange also ein Flüchtling sich darauf beruft, dass er aus asylrechtlichen Gründen verfolgt wird, kann ihm eine Vorsprache bei den Heimatbehörden nicht abverlangt werden. Dies resultiert nicht nur daraus, dass eine freiwillige Beantragung oder Verlängerung eines Nationalpasses ein Erlöschensgrund für den asylrechtlichen Schutz darstellt, sondern auch daraus, dass dies die mögliche Gefahr einer politischen Verfolgung des Asylsuchenden erhöhen könnte und eine Gefährdung der in der Heimat befindlichen Angehörigen nicht ausgeschlossen werden kann. Aus den genannten Gründen entspricht es der Auffassung in Literatur und Rechtsprechung, dass während eines laufenden Asylverfahrens zwar verlangt werden kann, bei Dritten

hinterlegte Pässe und Urkunden anzufordern, nicht aber an eine Vertretung oder gar Behörde im Verfolgerstaat selbst heranzutreten.

Ist das Asylverfahren jedoch bestandskräftig abgeschlossen bzw. die Ausreiseverpflichtung vollziehbar (z. B. weil die Klage keine aufschiebende Wirkung mehr hat, da ein Eilantrag abgelehnt wurde) greifen diese Gesichtspunkte nicht mehr ein. Dann besteht auch die Pflicht, an die Heimatbehörden heranzutreten und ggf. einen Pass zu beantragen.

1.2. Geduldete

Geduldete Personen oder Personen mit einer Grenzübertrittsbescheinigung sind infolge dessen verpflichtet, an der Passbeschaffung mitzuwirken und ggf. auch bei den Konsulaten und Botschaften vorzusprechen. Unterlassen sie zumutbare Bemühungen zur Beschaffung eines Heimatpasses, obwohl solche möglich und erfolgversprechend sind, droht ihnen eine Bestrafung (§ 95 I Nr. 1 AufenthG).

1.3. Schutzberechtigte

Eine Passbeschaffungspflicht besteht nicht, wenn der Flüchtling als Asylberechtigter anerkannt ist oder einen Flüchtlingsstatus erhalten hat. In diesem Falle hat er einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge (DFK-Pass). Er darf sich keinen Heimatpass beschaffen, da sonst das Erlöschen des Flüchtlingsstatus droht (§ 72 I Nr. 1 AsylG).

Hat der Betroffene nur subsidiären Schutz nach § 4 AsylG erhalten oder wurde ein Abschiebungsverbot nach § 60 V bzw. VII AufenthG festgestellt, ist er aber verpflichtet, einen Heimatpass zu beantragen. Er kann gefahrlos bei der Heimatbotschaft vorsprechen, da ihm keine Abschiebung droht und er im Regelfalle eine Aufenthaltserlaubnis erhalten wird.

2. Erteilung eines Aufenthaltstitels, Duldung oder Aufenthaltsgestattung

Ist die Beschaffung eines Heimatpasses nicht möglich, etwa weil trotz Bemühens erforderliche Unterlagen wie Geburtsurkunden nicht beschaffbar sind oder weil der entsprechende Staat keine Pässe ausstellt bzw. diese nicht anerkannt werden (z. B. Somalia), erhält der Betreffende einen Ausweisersatz gemäß § 48 AufenthG und genügt damit seiner Passpflicht. In diesem Falle darf die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nicht wegen des fehlenden Passes verweigert werden.

Hat der Betreffende subsidiären Schutz nach § 4 AsylG erhalten, hat er einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, auch wenn er einen Pass oder Passersatz (noch) nicht besitzt; hat er lediglich Abschiebungsschutz nach § 60 V und VII AufenthG, kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden.

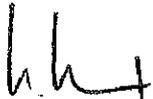
Eine Duldung ist stets zu erteilen, wenn eine Abschiebung nicht in konkret absehbarer Zeit möglich ist – dieser Anspruch ist vom Passbesitz unabhängig.

Jeder Asylbewerber hat einen Anspruch auf Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung (oder BÜMA/Ankunftsnachweis), gleich ob er einen Pass besitzt oder nicht.

3. Beschäftigungserlaubnis

Die Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung darf nicht allein deswegen verweigert werden, weil der Pass (noch) nicht vorliegt oder die Identität nicht durch Dokumente gesichert ist. Dies schreibt auch IMS des Bayerischen Innenministeriums vom 01.09. nicht vor – auch wenn sich manche Ausländerbehörden darauf berufen. Das IMS führt vielmehr aus (Nr. 2.2.2.), dass die Erlaubnis einer Beschäftigung nach Ermessen erteilt werde und führt verschiedene Kriterien an, die für und andere, die gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen können. Unter anderem ist der Besitz eines gültigen Nationalpasses als Kriterium für eine Beschäftigungserlaubnis angeführt und eine ungeklärte Identität als Kriterium, das gegen eine Beschäftigungserlaubnis spricht. Weder der eine, noch der andere Aspekt genügen jedoch für sich. Vielmehr ist eine umfassende Abwägung sämtlicher Gesichtspunkte vorzunehmen. Einem Asylbewerber im laufenden Verfahren ist die Vorsprache bei den Behörden des Verfolgungsstaates in diesem Stadium unzumutbar ist (siehe oben). Der Nichtbesitz eines Passes rechtfertigt daher nicht die Verweigerung der Beschäftigungserlaubnis.

Bei einem Geduldeten hingegen kann der fehlende Pass zur Versagung einer Beschäftigungserlaubnis führen, wenn keine ausreichenden Bemühungen zur Passbeschaffung vorliegen.



Hubert Heinhold
Rechtsanwalt